

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
vom Donnerstag, den 12.02.2026.

### 3.1 **Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich Digitalisierung**

**Vorlage: 17/2026**

Es wird beschlossen, gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung “Digitalisierungsbeauftragter“**

#### **zwischen**

der Stadt Kronberg, vertreten durch den Magistrat,  
Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus

#### **und**

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat,  
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

#### **und**

der Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat,  
Wilhelmjstraße 1, 61250 Usingen

#### **Präambel**

Kommunen sehen sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der zunehmenden Bedeutung von E-Government- und KI-Anwendungen wachsenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen gegenüber. Angesichts begrenzter personeller Ressourcen und fehlender spezialisierter Expertise in den eigenen Verwaltungen ist eine gemeinsame, strategisch ausgerichtete Steuerung der Digitalisierung erforderlich, um effiziente, medienbruchfreie Verwaltungsprozesse und zeitgemäße Serviceangebote für Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Durch die Einrichtung eines interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten sollen Synergien gehoben, Fachkompetenz gebündelt sowie Wirtschaftlichkeit und Innovationsfähigkeit gesteigert und damit die Zukunftsfähigkeit der beteiligten Verwaltungen nachhaltig gestärkt werden. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Kommunen.

#### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88).

#### **§ 2 Gegenstand und Zweck**

Einstellung und Beschäftigung einer/eines interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten durch die drei beteiligten Kommunen, die/der die in der Präambel beschriebenen Digitalisierungs- und Modernisierungsprozesse für alle Kommunen federführend konzipiert, steuert und umsetzt, sodass durch die Bündelung von Fachkompetenz und die Durchführung gemeinsamer Projekte Synergien genutzt, Wirtschaftlichkeit gesteigert und die Verwaltungen zukunftsfähig ausgestaltet werden.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben des interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten umfassen insbesondere:

- Entwicklung einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie
- Bestandsaufnahme und Bewertung der bestehenden IT-Systeme und Prozesse
- Auswahl, Beschaffung und Einführung geeigneter Softwarelösungen
- Steuerung externer Dienstleister und Zusammenarbeit mit Ekom21
- Analyse und Optimierung von Arbeitsabläufen, Abbau von Medienbrüchen
- Einführung moderner, ggf. KI-gestützter Anwendungen zur Effizienzsteigerung, z.B.
  - Sitzungsprotokollierung mit KI
  - E-Akte
  - LLMs wie ChatGPT, Copilot, Gemini
  - Smart City Projekte (z.B. Lorawarn Netzwerk)
- Konzeption, Programmierung und Umsetzung digitaler Workflows und Bürgerportale (Civento und Alternativprodukte, Programmierung von KI-Agenten)
- Veränderungsprozesse und Kulturentwicklung (Change-Management)
- Planung und Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen und Schulungen für Mitarbeitende.
- Monitoring von Zeit, Budget und Qualität; Berichtswesen an die Verwaltungsspitzen

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben ist dabei nicht starr, sondern entwickelt sich dynamisch entlang der jeweils aktuellen Anforderungen und Prioritäten der drei Kommunen.

### **§ 4 Personal/Arbeitgeberfunktion**

(1) Die/Der Digitalisierungsbeauftragter wird bei der Stadt Usingen eingestellt. Die dienstrechtliche Aufsicht über die persönliche Dienstführung übt der Bürgermeister der Stadt Usingen aus. Dienstrechtliche Vereinbarungen richten sich nach Usingen, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Kommunen getroffen werden. Die Amtsleitung wird durch den Haupt- und Personalleiter wahrgenommen.

(2) Die Stadt Usingen stellt eine Stelle im Stellenplan der Entgeltgruppe 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt nach dem Aufgabenprofil und Bewertung nach TVÖD-VKA.

### **§ 5 Organisation und Einsatz**

(1) Der Dienort der/s Digitalisierungsbeauftragten sind die Rathäuser aller beteiligter Kommunen nach Vereinbarung gleichermaßen. Ein persönlicher Zugriff sollte für jede Kommune anteilig der Kostenvereinbarung möglich sein. Der Dienort richtet sich flexibel nach Bedarf und Projektlage und orientiert sich grundsätzlich an den Kostenanteilen der beteiligten Kommunen, wobei eine regelmäßige Präsenz in allen Rathäusern sowie die Möglichkeit von Homeoffice vorgesehen sind.

(2) Fachlich ist die/der Digitalisierungsbeauftragte jeder Hauptamtsleitung oder einer entsprechenden organisatorischen Stelle der beteiligten Kommunen gleichermaßen unterstellt und als Stabstelle eingerichtet.

(3) Es findet 1x Monat ein Jour-fix zwischen den beteiligten Hauptamtsleitungen und der/dem Digitalisierungsbeauftragten statt, um Aufgaben und Prioritäten zu besprechen.

(4) Alle beteiligten Kommunen verpflichten sich, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere stellen die beteiligten Kommunen jeweils die erforderliche Hard- und Software bereit, damit ein autarker Zugang zu den jeweiligen städtischen Netzwerken möglich ist.

## **§ 6 Kostenausgleich**

(1) Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten (inkl. Arbeitgeberanteile) gemäß Auswertung des Personalamts Usingen zuzüglich aufgebracht Reisekosten, Fortbildungskosten und sonstiger direkter Personalkosten. Für den organisatorischen Aufwand im Personalamt Usingen wird eine Kostenpauschale in Höhe von 1% des Bruttojahresgehalts in Abrechnung gebracht, eine weitere Abrechnung von Sachkosten oder Gemeinkosten findet nicht statt.

(2) Der Kostenanteil wird wie folgt vereinbart:

- Kronberg 40 %
- Neu-Anspach 20 %
- Usingen 40 %

(3) Die für die Zusammenarbeit zu generierende Fördermittel beim Land Hessen werden durch die Stadt Usingen vereinnahmt und gegen die angefallenen Personalkosten nach Abs. 1 verrechnet.

## **§ 7 Haftung**

Die Stadt Usingen haftet nur für solche Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht wird.

## **§ 8 Laufzeit**

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2031 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht bis zum 30.06. vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Der einseitige Austritt einer Kommune ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Die Kommune verliert damit den Anspruch auf Fördermittel bzw. ist zur Rückzahlung der in Gänze erhaltenen Fördermittel verpflichtet.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlungen mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können durch den Magistrat der beteiligten Kommunen erfolgen, sofern sie die wesentlichen Inhalte nicht berühren.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Hierzu wird der jeweilige Magistrat ermächtigt.

Des Weiteren wird der Magistrat ermächtigt, ggf. geringfügige Änderungen und redaktionelle Anpassungen an der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vorzunehmen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**